

Sekretariat SP Thurgau
Alex Hess
Laubgasse 7
8500 Frauenfeld
ahess@leunet.ch / 052 720 12 05



Sozialdemokratische Partei
Thurgau

Departement für Justiz und Sicherheit
Herr Regierungsrat Dr. Claudius Graf-Schelling
Regierungsgebäude

8510 Frauenfeld

Frauenfeld, den 24. Mai 2006

Vernehmlassung „Gesetz betreffend Änderung des Polizeigesetzes vom 16. Juni 1980“

Sehr geehrter Herr Regierungsrat, sehr geehrte Damen und Herren

Die Geschäftsleitung der SP Thurgau bedankt sich für die Möglichkeit, zum Gesetzesentwurf Stellung nehmen zu können. Im Gesetzesentwurf begrüsst die SP insbesondere die Stossrichtung, nicht Opfer, sondern Täter aus der Wohnung zu weisen. Wir hoffen, die Vorschläge der SP Thurgau können berücksichtigt werden. Alle Änderungsvorschläge sind in kursiver Schrift gekennzeichnet.

Freundliche Grüsse

A. Hess, Sekretär SP Thurgau

Grundsätzlich

Durch die Gesetzesänderung erhält die Polizei Befugnisse, die für die Betroffenen weitreichend sein können. Um die Gewaltspirale gezielter durchbrechen zu können, begrüsst die SP diese Kompetenzerweiterung. Für die eingreifenden Polizistinnen und Polizisten wird die Aufgabe dadurch nicht einfacher. Um die Einschätzungsfähigkeit der Ordnungskräfte zu erhöhen, müssen darum Schulung, Weiterbildung und Supervision im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt intensiviert werden.

In den Erläuterungen werden verschiedenen, bereits bestehenden Fachstellen weitreichende Aufgaben zugeschrieben. Insbesondere der KJPD TG wird wiederholt erwähnt. Es gilt zu beachten, dass der KJPD heute zwar in vielen dieser Bereiche ein Angebot oder wenigstens ein Teilangebot hat, jedoch enorm überlastet ist und die Wartezeiten lang sind. Beim KJPD sowie teilweise anderer Fachstellen (Opferhilfe, neues Angebot für Täterarbeit) ist bei der Umsetzung des Gesetzes eine Stellenaufstockung einzuplanen (siehe auch Ergebnisse der Studie der Fachhochschule SG „Familie, Kind, Jugendliche“)

Im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt sind im Gesetz die Auswirkungen auf die schwächsten Glieder, die Kinder, wenig erfasst. Hier sind frühzeitige, situationsadäquate Interventionen vorzuziehen, die den Schutz der Kinder ins Zentrum stellen. Neben der Linderung menschlichen Leids wirken solche Massnahmen auch präventiv gegen kostenaufwändige Fremdplatzieren zu einem späteren Zeitpunkt.

In diesem Zusammenhang sei auch darauf hingewiesen, dass der Prävention im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt unbedingt mehr Gewicht beigemessen werden muss. Bis häusliche Gewalt „polizeireif“ wird, sind fast immer schon sehr viele Gelegenheiten verpasst worden, die Probleme niederschwelliger anzugehen.

Zu den einzelnen Paragraphen

§ 17:

- § 17. Die Polizei muss eine Person vorübergehend in Gewahrsam nehmen, wenn
1. diese die öffentliche Ordnung schwerwiegend und unmittelbar stört oder sie sich selbst oder andere ernsthaft gefährdet, sofern die Störung oder Gefährdung nicht auf andere Weise beseitigt werden kann

oder

2. dies zur Sicherung des Vollzuges einer polizeilichen Anordnung gemäss § 18a Ziffer 1 notwendig ist.

Begründung:

Die vorgeschlagene Kann-Formulierung passt nicht zu den Ausführungen unter den Punkten 1 und 2. Nach Ansicht der SP muss eine Person in Gewahrsam genommen werden, wenn diese die öffentliche Ordnung schwerwiegend und unmittelbar stört, die Person sich selbst oder andere ernsthaft gefährdet und die Störung nicht auf andere Weise beseitigt werden kann. Die Muss-Formulierung wird den Ordnungskräften helfen, klar aufzutreten, was wichtige Voraussetzung gegen eine weitere Eskalation ist.

§ 18a:

Die Polizei muss eine Person, die innerhalb einer bestehenden oder aufgelösten, familiären oder partnerschaftlichen Beziehung eine andere Person ernsthaft und unmittelbar gefährdet oder bedroht

1. aus der Wohnung oder aus dem Haus und der unmittelbaren Umgebung wegweisen und ihr die Rückkehr dorthin verbieten;
2. ihr verbieten, mit bestimmten Personen Kontakt aufzunehmen.

Begründung:

Im Erläuterungstext wird wiederholt darauf aufmerksam gemacht, dass durch die Gesetzesänderung eine Eskalation der Gewalt verhindert werden soll. Tatsache ist jedoch, dass in den meisten Fällen bereits Gewalt ausgeübt wurde, bevor die polizeiliche Intervention beginnt. Es gilt also, eine weitere Eskalation der Gewalt zu verhindern. Wird wie im § 18a aufgeführt eine Person ernsthaft und unmittelbar gefährdet oder bedroht, sieht die SP nicht ein, warum eine solche Person nicht wegweisen werden muss. Wie unter § 17 bereits angeführt, ist die SP auch davon überzeugt, dass die Muss-Formulierung auch hier dazu beitragen wird, dass die Ordnungskräfte klar und bestimmt auftreten können.

§ 18c, Absatz 2:

Im Notfall ist die Polizei berechtigt, gefährdete Kinder bis zur Entscheidung der Vormundschaftsbehörde zu platzieren. Die Gemeinde trägt die damit verbundenen Kosten unter Vorbehalt eines Rückgriffs auf die Eltern oder anderer Kostenträger.

§ 18d, Absatz 1:

Die polizeilichen Anordnungen gelten für die Dauer von zehn Tagen; im Wiederholungsfall für die Dauer von zwanzig Tagen. Macht die gefährdete Person den Fortbestand der Gefährdung glaubhaft, verlängert die Polizei die Anordnungen um weitere zehn Tage.

Begründung:

Ist die Gefährdung weiterhin gegeben, ist es folgerichtig, die Verlängerung der Wegweisung nicht als mögliche, sondern als zwingende Anordnung im Gesetz zu verankern.